

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.

Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N^o. 64.

Berlin, den 12. August 1882.

27 Jahrg.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 4. August 1882.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. April 1874 — Kreisblatt de 1874 Nr. 28 — ersuche ich die Herren Amts-Vorsteher des Kreises, die Revision der Maße und Gewichte in den ihnen unterstellten Amtsbezirken, sofern diese Revision in diesem Jahre noch nicht bewirkt sein sollte, nunmehr recht bald vorzunehmen und mir über deren Ausfall bis zum **15. September cr.** bezügliche Mittheilungen zu machen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 8. August 1882.

Bekanntmachung.

Am 28. v. Mts. ist von dem Kossäthen Bubiſch zu Hermisdorf bei Wendisch-Buchholz ein Dohle in der königlichen Kl. Wasserburger Forst eingefangen und bei dem Gemeinde-Vorsteher zu Hermisdorf eingestelt worden. Das Thier ist ungefähr 5 Jahre alt, von schwarzer Farbe, unterm Bauch und an den Füßen weiß und trägt am Kopfe einen weißen Stern.

Der Eigenthümer würde sich bei dem Gemeinde-Vorsteher in Hermisdorf zu melden haben.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 8. August 1882.

Bekanntmachung.

Das Garde-Jägerbataillon wird in der Umgegend von Wildenbruch im Kreise Zauch-Belzig am 15., 16. und 18. d. M. in der Zeit von Morgens 4—11 Uhr und Nachmittags 4—7 Uhr, am 17. d. M. nur in der Zeit von Morgens 4—11 Uhr Schießübungen mit scharfen Patronen abhalten und die nach diesem Terrain führenden Wege während dieser Zeit durch Posten absperren, was ich hiermit zur Kenntniß bringe.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 10. August 1882.

Bekanntmachung.

Am 7. d. Mts., Nachmittags, ist hier selbst in der Garten-Straße ein der Berliner Brauerei-Gesellschaft Livoli gehöriger Flaschenbierwagen nebst den vorgepannten beiden Pferden gestohlen worden.

Der Wagen und ein Pferd sind inzwischen wieder in den Besitz der genannten Gesellschaft gelangt, dagegen hat sich über den Verbleib des zweiten Pferdes, sowie der Sielen-Geschirre der beiden Pferde noch nichts ermitteln lassen. Das fehlende Pferd ist ein dunkelbrauner Wallach, ungefähr 8—9 Jahre alt, 6—8 Zoll groß, von guter Race und trägt den Schweif etwas hoch. Die Geschirre sind von guter Beschaffenheit, jedoch ohne besondere Kennzeichen.

Die Herren Amtsvorsteher und städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Gendarmen des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich hierdurch, nach diesem Pferde und den Geschirren Recherchen anstellen und im Ermittlungsfalle das Erforderliche veranlassen, auch mir eine bezügliche Mittheilung machen zu wollen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 10. August 1882.

Unter Bezugnahme auf meine in Nr. 59 des diesjährigen Kreisblattes enthaltene Bekanntmachung vom 22. Juli d. J. ersuche ich die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises hiermit, die Nachweisungen der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an directen Communal-, Kreis- und Provinzial-Steuern sowie an Schulsteuern und Schulgeld bei öffentlichen Volksschulen nach Maßgabe der vorgeschriebenen Formulare I und II und unter Berücksichtigung der dazu gegebenen Erläuterungen für den **Monat Juli bis zum 20. August d. J., für den Monat August bis zum 1. September d. J. und so weiter bis zum Ersten jeden Monats** einzureichen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 30. Juni 1882.

Dem Provinzialrath erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. April cr., betreffend

die nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes zc. zur Erhebung kommenden Gebühren und Geldstrafen ergebenst Folgendes

Nach § 70 des gedachten Gesetzes sollen **Gebühren und Geldstrafen**, welche in Gemäßheit desselben zur Erhebung gelangen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den **Gemeinden** zufließen, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

Da der § 70 cit. zwischen den im Verwaltungswege festgesetzten Ordnungs- und Executiv-Strafen einerseits und den gerichtsfällig (gegen Geistliche, säumige Anzeigepflichtige, Standesbeamte, in den Fällen der §§ 67 bis 69 l. c.) erkannten Strafen andererseits nicht unterscheidet, so liegt in Ermangelung einer abweichenden landesgesetzlichen Bestimmung kein Grund vor, die letztgedachten Strafen von der Vorschrift des § 70 cit. auszuschließen. Der Herr Justiz-Minister, mit dem ich dieser Angelegenheit wegen in Benehmen getreten bin, hat sich nach Ausweis der abschriftlich beigefügten, an die Oberstaatsanwälte gerichteten Circularverfügung vom 20. Juni d. J. ebenfalls damit einverstanden erklärt, daß die **gerichtsfällig erkannten Geldstrafen den Gemeindefassen** zufallen.

Da § 70 cit. die in Rede stehenden **Gebühren und Geldstrafen** in unzweideutiger Weise den **Gemeinden** zuspricht, „welche die sächlichen Kosten der Standesämter zu tragen haben“, so kann es auch nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß in den aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Standesamtsbezirken die **Gesamtheit** der den Standesamtsbezirk bildenden Gemeinden ebenso zum Bezug der Gebühren und Geldstrafen berufen ist, wie sie nach § 9 a. a. D. die Kosten der Standesamts-Verwaltung — nach dem Maßstabe der Seelenzahl der einzelnen Gemeinden — aufzubringen und unter sich zu repartiren hat. Die qu. Gebühren und Geldstrafen sind daher bezüglich solcher zusammengesetzten Standesamtsbezirke, nicht der Kreiscommunal- oder der Amtskasse zuzusprechen, — soweit nicht die letztere etwa auf Grund eines, gemäß § 53 der Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872 gefaßten Beschlusses die Kosten der standesamtlichen Verwaltung übernommen hat.

Der Minister des Innern.

In Vertretung

(gez.) Herrfurth.

* * *

Berlin, den 10. August 1882.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird den Herren Standesbeamten des Kreises zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.

Prinz Handjery.

Potsdam, den 21. Juli 1882.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird für den Regierungsbezirk Potsdam als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner

Freitag, der 18. August,

auf Hagen, Auer-, Vitz- und Fasanenhennen, Hasenwild und Wachteln

Donnerstag, der 14. September

hierdurch festgesetzt.

Namens des Bezirksraths
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Daß im Kreise **Angermünde** ca. 5 Kilometer vom Bahnhofe Lüdersdorf, in etwa gleicher Entfernung vom Bahnhofe Oberberg-Brahlitz und ca. 15 Kilometer von der Kreisstadt Angermünde belegene **Jochimssthal'sche Schulamtsgut Neuendorf** mit Brennerei und Ziegelei und mit dem Vorwerke Steinberg soll von Johannis 1883 bis Johannis 1901 im Wege des Meistgebotes verpachtet werden.

Die Pachtung enthält 881,600 Hectar Länderei, darunter 662,600 Hectar Acker und 131,800 Hectar Wiesen.

Der Verpachtungstermin findet am
Dienstag, den 5. September d. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sitzungssaale hier selbst statt.

Das Pachtgeld - Minimum ist auf 40,000 Mark festgesetzt. Die Pachtbewerber haben ein disponibles Vermögen von 180,000 M. nachzuweisen.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur hier selbst, sowie auf dem Schulamts-gute Neuendorf einzusehen; auch sind die speziellen Bedingungen gegen Erstattung der Copialien von unserer Registratur zu beziehen.

Potsdam, den 17. Juli 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Seit dem Herbst 1880 bis in die neueste Zeit hat eine Frauensperson, deren Signalement nachstehend folgt, in Berlin und Umgegend systematisch Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien in der Art verübt, daß sie mit meistens gefälschten Dienstzeugnissen sich einen Dienst verschaffte und diesen alsbald heimlich unter Mitnahme von barem Gelde und Werthsachen verließ. Es sind gegen 20 derartige Fälle zur Anzeige gekommen.

Die Verdächtige ist unter folgenden Namen aufgetreten: Wittwe Junter, Hagen, Treite, Rühl, Herrmann geb. Lingner, Jenwiski, Schirmer geb. Pollok, Scheller, Fränkel, Müller, Köhler, Bogal, Anna Schneider. Identisch ist fragliche Person wahrscheinlich mit der unverehelichten Marie Louise Schulz, geboren am 23. Febr. 1844 zu Kl.-Glienide.

Alle Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, zur Ergreifung dieser höchst gemeingefährlichen Person mitzuwirken und von der Festnahme hierher Nachricht zu geben zu den Acten J. IV 2, 919, 81.

Signalement:

1. Alter 35—40 Jahre,
2. Größe etwa 1,65 m,
3. Haare blond,
4. Stirn: frei,
5. Augenbrauen: blond,
6. Augen blau,
7. Nase: } gewöhnlich,
8. Mund } gewöhnlich,
9. Zähne. defect, es fehlen vorn mehrere,
10. Kinn. spitz,
11. Gesichtsbildung: lang und hager,
12. Gesichtsfarbe blaß, gelblich fahl,
13. Gestalt: schlank,
14. Sprache: deutsch.

Berlin, den 3. August 1882.

Der Erste Staatsanwalt

beim Königl. Landgericht I.

N i c h t a m t l i c h e s.

Berlin, den 4. August 1882.

Anträge auf Zahlung von Entschädigungen zur theilweisen Deckung von Schäden, welche an Dächern der (durch den Teltow'er Kreis-Verein versicherten mit feuerfesterer Bedachung versehenen Gebäude, etwa durch Sturm herbeigeführt werden, müssen, zur Vermeidung des Verlustes*) des Entschädigungs-Anspruchs **innen 3 Tagen** nach dem Eintritt des Sturmschadens, bei dem Vorstande des Teltow'er Kreis-Vereins — Berlin W., Körnerstr. 24 — angemeldet werden.

Formulare zur demnächstigen näheren Begründung des angemeldeten Anspruchs können durch das Bureau, Berlin W., Körnerstraße 24 bezogen werden.

Der Vorstand des Teltow'er Kreis-Vereins.

Basewaldt.
Amts-Vorsteher.

*) In Folge eines Druckfehlers war in der letzten Bekanntmachung an Stelle von „Verlustes“ „Verlaufes“ gesetzt worden.